mycity

ABWENDUNGS-
VEREINBARUNG

Zurücksenden an:

Stadtwerke Uelzen GmbH
Forderungsmanagement
Im Neuen Felde 105
29525 Uelzen

Abwendungsvereinbarung

Gerichtet nur an Haushaltskund*innen in der gesetzlichen Grundversorgung gem. §§ 2 StromGVV/GasGVV

Ihre persönlichen Daten	
Kundenname (Vor- u. Nachname)	
Kundennummer	
Verbrauchsstellennummer	
Versorgungsart	

Bitte kontaktieren Sie uns! MUSTER

1. Ratenzahlungsvereinbarung und weitere Zahlungspflichten

Ihre Ratenzahlungsvereinbarung im Überblick	
Offene Forderung	
Vereinbarte Ratenzahlung (Laufzeit)	
Höhe der monatlichen Rate	
Beginn der Ratenzahlung	
Fälligkeit der Rate	

Die offene Forderung i. H. v. _____ € ist mittels _____ monatlicher Raten i. H. v. jeweils _____ €, welche jeweils zum 1. oder 15. Eines Monats fällig werden, beginnend ab dem _____, zu bezahlen.

Die hiernach zu leistenden Zahlungen werden zunächst gemäß § 367 BGB mit den entstandenen Kosten, danach mit den Verzugszinsen (die aufgelaufenen Zinsen bis zum Abschluss der Abwendungsvereinbarung) und schließlich mit der Hauptforderung verrechnet. Die Verrechnung erfolgt hierbei zunächst mit der ältesten Forderung.

Zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2015

Ihnen steht es unabhängig von Ihrem gesetzlichen Widerrufsrecht frei, innerhalb eines Monates nach Abschluss dieser Abwendungsvereinbarung Einwände gegen die der Ratenzahlung zugrunde liegende(n) Forderung(en) in Textform uns gegenüber zu erheben. Mit Abschluss der Vereinbarung sind Einwendungen und Einreden gegen die benannten Forderungen ausgeschlossen, die nicht innerhalb eines Monats nach Abschluss dieser in Textform erhoben werden.

Bitte beachten Sie, dass Sie auch Ihre laufenden Zahlungsverpflichtungen aus dem Versorgungsvertrag/Versorgungsverhältnis erfüllen müssen. Dies bedeutet insbesondere, dass Sie nicht nur die vereinbarten Raten, sondern auch die von uns berechtigterweise geforderten Abschläge und Rechnungsforderungen pünktlich und vollständig bezahlen müssen.

2. Weiterbelieferung

Im Falle des Abschlusses der Abwendungsvereinbarung und deren Einhaltung sind wir verpflichtet, Sie nach den vereinbarten Vertragsbedingungen weiter zu versorgen, solange Sie Ihre Pflichten aus der Abwendungsvereinbarung einhalten und insbesondere auch Ihre laufenden Zahlungsverpflichtungen aus dem Versorgungsvertrag erfüllen.

Für diesen Fall wird die in Aussicht gestellte Sperrung nicht durchgeführt.

MUSTER
Bitte kontaktieren Sie uns!

3. Rechtsfolgen bei Nichterfüllung

Kommen Sie Ihren Zahlungsverpflichtungen aus Ziffer 1 dieser Abwendungsvereinbarung bzw. Ihren laufenden Zahlungsverpflichtungen aus dem Versorgungsvertrag nicht nach, werden wir aufgrund der bestehenden Zahlungsrückstände den zuständigen Netzbetreiber beauftragen, die weitere Strom-/Gasversorgung acht Werktage nach Zustellung unserer Sperrankündigung an Sie gemäß § 41g Abs. 1 S.11 EnWG in Verbindung mit § 41f Abs. 5 EnWG zu unterbrechen.

Die Unterbrechung wird nicht durchgeführt, wenn die Unterbrechung der Strom-/Gaszufuhr außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht oder Sie darlegen, dass hinreichende Aussicht besteht, dass Sie Ihren Verpflichtungen nachkommen werden. Die Versorgungsunterbrechung ist dann unverhältnismäßig, wenn eine besondere Schutzbedürftigkeit bei Ihnen oder einem Haushaltsmitglied besteht. Eine besondere Schutzbedürftigkeit besteht dann, wenn infolge einer Unterbrechung der Versorgung aufgrund besonderer persönlicher, gesundheitlicher oder altersbedingter Gegebenheiten eine konkrete Gefahr für Leib oder Leben der dadurch Betroffenen besteht.

Wie und unter welcher Kontaktadresse Sie uns Ihre Gründe darlegen können, mit welchen Sie die Unverhältnismäßigkeit der Versorgungseinstellung begründen können, entnehmen Sie bitte der Ihnen bereits zugegangenen Sperrandrohung.

Kommen Sie mit einer monatlichen Rate gem. Ziffer 1. länger als fünf Werktage in Verzug, wird die gesamte, zu diesem Zeitpunkt noch offene Restschuld sofort zur Zahlung fällig.

Zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2015

4. Inkrafttreten

Sie können dieses Angebot einer Abwendungsvereinbarung uns gegenüber bis zur tatsächlichen Sperrung der Energiezufuhr annehmen. Im Falle eines Vertrages außerhalb der Grund-/ Ersatzversorgung (Sondertarifvertrag) kann die Abwendungsvereinbarung nur in Textform (z. B. per Brief, per E-Mail, per Fax) angenommen werden.

Nehmen Sie das Angebot zum Abschluss einer Abwendungsvereinbarung bis zur Durchführung der Energiesperre wirksam an und halten sich auch an diese, zahlen demnach pünktlich und vollständig Ihre Raten und kommen Ihren laufenden Zahlungsverpflichtungen aus dem Versorgungsvertrag/ Versorgungsverhältnis pünktlich und vollständig nach, so darf die Versorgung nicht unterbrochen werden.

5. Hinweis zum Streitbeilegungsverfahren nach § 111a/b EnWG

Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbraucher*innen im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss und Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie oder die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten.

MUSTER
Bitte kontaktieren Sie uns!

Verbraucherbeschwerden sind zu richten an:
Stadtwerke Uelzen GmbH
Im Neuen Felde 105, 29525 Uelzen
Telefon: 0581 960-0
E-Mail: mail@stadtwerke-uelzen.de

Der/die Verbraucher*in ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG sowie § 4 Abs. 2 Satz 4 Verfahrensordnung zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht abgeholfen oder auf diese nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist geantwortet hat. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Der Lieferant ist verpflichtet an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren (z. B. nach dem EnWG) zu beantragen, bleibt unberührt.

Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit:
Schlichtungsstelle Energie e.V.
Friedrichstraße 133, 10117 Berlin
Telefon: 030 2757240-0
Telefax: 030 2757240-69
E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de
Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de

Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den:
Verbraucherservice Energie der Bundesnetzagentur
Postfach 8001, 53105 Bonn
Telefon: 0228 141516
Telefax: 030 22480323
E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

Zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2015

6. Widerrufsbelehrung

Wir weisen Sie mit folgender Erklärung auf Ihr Widerrufsrecht hin:

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angaben von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrags und nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt.

Der Widerruf ist zu richten an:
Stadtwerke Uelzen GmbH
Im Neuen Felde 105, 29525 Uelzen
oder per Telefax an: 0581 960-111
oder per E-Mail an: f.management@stadtwerke-uelzen.de

Widerrufsfolgen
Im Falle eines wirksamen Widerrufs wird der dieser Ratenzahlungsvereinbarung zugrundeliegende Zahlungsrückstand, soweit dieser noch nicht von Ihnen beglichen wurde, sofort zur Zahlung fällig.

7. Annahmeerklärung

Ich nehme hiermit die vorstehende Abwendungsvereinbarung an:

_____, den _____
(Ort, Datum)

_____
Unterschrift Kund*in

MUSTER
Bitte kontaktieren Sie uns!

Zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2015